

Ergänzende Bedingungen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)

1 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten, § 7 StromGVV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies neu.sw vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Energieverbrauch um mehr als 20 % erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an neu.sw zu wenden.

2 Abrechnung und Abschlagszahlungen, §§ 12 und 13 StromGVV

- 2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 2.2 neu.sw erstellt die Rechnung nach eigener Wahl in elektronischer Form oder in Papierform. Abweichend von Ziffer 2.1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit neu.sw erfolgt. Hierfür berechnet neu.sw dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage 1). Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.
- 2.3 Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. durch ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die elektronische Übermittlung der (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.
- 2.4 Auf Wunsch des Kunden stellt neu.sw dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. neu.sw stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.
- 2.5 Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch ermittelt. Zu viel geleistete Abschlagszahlungen werden mit der nächsten Abschlagsforderung bzw. mit einer etwaigen Schlussrechnung verrechnet bzw. unverzüglich erstattet.
- 2.6 neu.sw erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen gemäß § 13 StromGVV. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 2.2 erhebt neu.sw keine Abschlagszahlungen.

3 Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber neu.sw nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist neu.sw berechtigt, Vorauszahlung der Abschlags- oder Rechnungsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder ein sonstiges vergleichbares Vorauszahlungssystem einzurichten.

4 Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV

- 4.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
 - a) SEPA-Basislastschriftmandat
 - b) Überweisung oder Dauerauftrag auf das Konto von neu.sw
 - c) Bareinzahlungzu leisten.
- 4.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für neu.sw kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei neu.sw bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto von neu.sw.

5 Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV

- 5.1 Rechnungen von neu.sw werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen werden zu dem von neu.sw nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. bei Übersendung eines Abschlagsplans).
- 5.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann neu.sw angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen und gegebenenfalls die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

6 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 19 StromGVV

- 6.1 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 6.2 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann neu.sw die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7 Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.02.2025 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2023.

Anlage

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgung (StromGVV)

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV),
gültig ab dem 01.02.2025

1 Entgelt für monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung (unabhängig von der im allgemeinen Preis enthaltenen Jahresrechnung; Ziffer 2.2 der Ergänzenden Bedingungen)

	netto	brutto
je Abrechnung	12,00 EUR	14,28 EUR (inkl. Umsatzsteuer i. H. v. derzeit 19 %)

2 Kosten für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung¹ (Ziffern 5.2 und 6 der Ergänzenden Bedingungen)

	netto	brutto
2.1 Vor-Ort-Zustellung einer Sperrankündigung	5,26 EUR	5,26 EUR
2.2 Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung	44,85 EUR	44,85 EUR
2.3 Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung	40,56 EUR	48,27 EUR (inkl. Umsatzsteuer i. H. v. derzeit 19 %)
2.4 Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird	23,31 EUR	23,31 EUR
2.5 Stornierung eines Auftrages zur Unterbrechung der Versorgung am Tag der Sperrung	23,31 EUR	23,31 EUR

3 Umsatzsteuer

Die unter Ziffer 2 aufgeführten Positionen, deren Bruttopreis dem Nettopreis entspricht, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Auf die übrigen, unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Positionen fällt zusätzlich auf die oben ausgewiesenen Nettopreise die Umsatzsteuer (derzeit: 19 %) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändert sich dieser Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet.

4 Service

Die Öffnungszeiten unseres Kundenbüros im Marien-Carrée am Marktplatz sowie unseres telefonischen Kundenservices finden Sie unter: www.neu-sw.de/service.

Der technische Entstördienst unter der Rufnummer 0395 3500-111 steht Ihnen 24 Stunden am Tag zur Verfügung.

Alle früheren Fassungen des Preisblattes verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

¹ Die Leistung „Kassierung vor Ort am Tag der Sperrung“ entfällt.
Stand 12/2024